

**Haushaltssatzung der Stadt Mainz
für das Jahr 2021
vom 13.07.2021**

Der Stadtrat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgenden Änderungsbeschluss zur Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

	<u>2021</u>
1. im Ergebnishaushalt	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	755.204.490 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>791.910.771 Euro</u>
der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf	-36.706.281 Euro
2. im Finanzhaushalt	
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	21.798.242 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	70.801.329 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>232.068.836 Euro</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-161.267.507 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	139.469.265 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

	<u>2021</u>
zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite zur Finanzierung der im Haushaltsplan 2021 veranschlagten Investitionsauszahlungsermächtigungen auf	69.525.698 Euro
verzinsten Kredite zur Finanzierung von übertragenen Investitionsauszahlungsermächtigungen aus Vorjahren auf	<u>91.741.809 Euro</u>
zusammen auf	161.267.507 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt für 2021 auf 76.105.929 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich in 2021 auf 62.934.329 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt für 2021 auf 850.000.000 Euro.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden festgesetzt für das Wirtschaftsjahr 2021 auf

1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		
a) Entsorgungsbetrieb auf	0	Euro
b) Kommunale Datenzentrale auf	900.000	Euro
c) Gebäudewirtschaft auf	0	Euro
zusammen auf	<u>900.000</u>	Euro
2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung		
a) Entsorgungsbetrieb auf	5.000.000	Euro
b) Kommunale Datenzentrale auf	150.000	Euro
c) Gebäudewirtschaft auf	0	Euro
zusammen auf	<u>5.150.000</u>	Euro
3. Verpflichtungsermächtigungen		
a) Entsorgungsbetrieb auf	0	Euro
b) Kommunale Datenzentrale auf	0	Euro
c) Gebäudewirtschaft auf	0	Euro
	<u>0</u>	Euro

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeinde werden wie folgt festgesetzt:

	<u>2021</u>
- Grundsteuer A auf	350 v.H.
- Grundsteuer B auf	480 v.H.
- Gewerbesteuer auf	440 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

	<u>2021</u>
- für den ersten Hund	186 Euro
- für den zweiten Hund	216 Euro
- für jeden weiteren Hund	216 Euro
- für jeden gefährlichen Hund	600 Euro

Auf die jeweils vorliegenden Steuersatzungen wird im Einzelfall verwiesen.

§ 7 Gebühren und Beiträge

In den Stadtteilen Mainz-Ebersheim, Mainz-Laubenheim und Mainz-Hechtsheim werden Beiträge zur Weinbergshut erhoben. Die Umlage erfolgt mit 100 % der Gesamtkosten auf die Weinbergbesitzer nach der Größe der im Ertrag stehenden Weinberge.

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 betrug:	903.847.117 Euro
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.2020	903.847.117 Euro
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.2021	867.140.836 Euro
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.2022	817.654.032 Euro
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.2023	764.262.310 Euro
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.2024	714.264.814 Euro

§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 75.000 Euro überschritten sind.

§ 10 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 200.000 Euro sind der Investitionsübersicht des jeweiligen Teilhaushaltes einzeln darzustellen.

§ 11 Altersteilzeit

Gemäß § 4 TV FlexAZ liegt die Quote von 2,5 v.H. für das Jahr 2021 bei 80 Beschäftigten.

§ 12 Leistungszahlungen

Das Volumen des Leistungsentgeltes gemäß § 18 TVöD beträgt für das Jahr

2021	2.391.006 Euro.
------	-----------------

Mainz, den *27. Juli 2021*
Stadtverwaltung



Michael Ebling
Oberbürgermeister

Die nach § 95 Abs. 4 Gemo erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung 2021 der Stadt Mainz sind mit Einschränkungen erteilt.

Sie haben folgenden Wortlaut:

"2. Der unter § 2 der Haushaltssatzung 2021 der Stadt Mainz für das **Haushaltsjahr 2021** auf 161.267.507 € festgesetzte **Gesamtbetrag der Investitionskredite** wird genehmigt.

3. Der unter § 3 der Haushaltssatzung 2021 der Stadt Mainz für das **Haushaltsjahr 2021** in Höhe von 76.105.929 € festgesetzte **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** wird genehmigt, soweit hierfür

a) im Haushaltsjahr 2022 Investitionskredite bis zu	62.583.579 €
b) im Haushaltsjahr 2023 Investitionskredite bis zu	175.375 €
c) im Haushaltsjahr 2024 Investitionskredite bis zu	175.375 €
	<hr/>
Sa.:	62.934.329 €

aufgenommen werden müssen.

4. Der unter § 5 Nr. 1 b) der Haushaltssatzung 2021 der Stadt Mainz für das Wirtschaftsjahr 2021 in Höhe von 900.000 € festgesetzte **Gesamtbetrag der Investitionskredite für den Eigenbetrieb Kommunale Datenzentrale (KDZ)** wird genehmigt.

5. Die unter den o. a. Nr. 2 bis 4 erteilten Genehmigungen ergehen unter der Maßgabe, dass Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen bzw. in Anspruch genommen werden dürfen, welche die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Mainz und deren Eigenbetriebe nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der **VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO** erfüllen.

6. Abweichend von der Soll-Bestimmung des § 10 Abs. 2 Satz 1 LFAG sind die der Stadt Mainz in dem Haushaltsjahr 2021 zufließenden **Investitionsschlüsselzuweisungen** zur Verminderung der Liquiditätskreditverschuldung bzw. des Liquiditätskreditbedarfs der Stadt Mainz zu verwenden; die Investitionsschlüsselzuweisungen sind demzufolge in voller Höhe als Erträge in den Ergebnisrechnungen (Unterkonto 41114) und als ordentliche Einzahlungen in den Finanzrechnungen (Unterkonto 61114) nachzuweisen.

7. Die der Stadt Mainz in dem Haushaltsjahr 2021 zufließenden **Investitionseinzahlungen aus der Veräußerung von Beteiligungen und von Rückflüssen aus Kapitaleinlagen** sind in voller Höhe zur Verminderung der Liquiditätskreditverschuldung bzw. des Liquiditätskreditbedarfs der Stadt Mainz zu verwenden, soweit keine anderweitige Zweckbindung der Mittel unmittelbar kraft Gesetzes besteht.

7. Die der Stadt Mainz in dem Haushaltsjahr 2021 zufließenden **Investitionseinzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken** sind in voller Höhe zur Verminderung der Liquiditätskreditverschuldung bzw. des Liquiditätskreditbedarfs der Stadt Mainz zu verwenden, soweit keine anderweitige Zweckbindung der Mittel unmittelbar kraft Gesetzes besteht.

8. Die der Stadt Mainz in dem Haushaltsjahr 2021 zufließenden **Investitionseinzahlungen aus der Veräußerung von Beteiligungen und von Rückflüssen aus Kapitaleinlagen** sind in voller Höhe zur Verminderung der Liquiditätskreditverschuldung bzw. des Liquiditätskreditbedarfs der Stadt Mainz zu verwenden, soweit keine anderweitige Zweckbindung der Mittel unmittelbar kraft Gesetzes besteht.

9. Unbeschadet der vorstehenden Entscheidungen dürfen von der Stadt Mainz und deren Eigenbetrieben Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, auch wenn es für deren Finanzierung keiner Investitionskreditaufnahme bedarf, nur in Anspruch genommen werden, soweit die geplanten Maßnahmen die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Mainz und deren Eigenbetriebe nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der **VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO** erfüllen."

10. Die mit der Haushaltsverfügung vom 28.06.2021 getroffenen Entscheidungen zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs "Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz" für das Wirtschaftsjahr 2021 gelten unverändert fort."

Auszug aus der Genehmigungsverfügung vom 28.06.2021:

"11. Bezogen auf den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz“ für das Wirtschaftsjahr 2021 wird angeordnet,

- a) in der Jahresspalte 2021 des Erfolgsplans bei dem dort ausgewiesenen Ertragsposten „Ertr. aus der Aufl. pass. RAP“ (Gruppierungs-/Sachkonten-Nr. 49390) den Betrag in Höhe von 456.000 € zu veranschlagen,
- b) im Vermögensplan und Finanzplan, jeweils für den o. a. Gesamtbetrieb und den Betriebszweig Abfalleinsammlung im Landkreis Mainz-Bingen, die Zweckbestimmung des Postens IV., Nr. 5 \r\ „Auflösung passiver Rechnungsabgrenzungsposten (erhaltene Betriebskostenvorauszahlung Landkreis)“ abzuändern und
- c) alle aufgrund der vorstehenden Anordnungen gebotenen Anpassungen/Änderungen im Wirtschaftsplan 2021 des o. a. Eigenbetriebs vorzunehmen.

12. Der Beschluss des Stadtrates vom 18. Dezember 2020 über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs "Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz" wird beanstandet, soweit im Finanzplan 2020 - 2024 auf der Ausgabenseite (Mittelverwendungsseite) für den Gesamtbetrieb unter dem Posten „IV. Sonstige Mittelverwendung, Nr. 5 Auflösung Sonderposten (erhaltene Anzahlungen Landkreis)“ Auszahlungsmittel für die Planungsjahre 2022 in Höhe von 2,2 Mio. €, 2023 in Höhe von 1.457.684 € und 2024 in Höhe von 606.856 € veranschlagt sind.

Gemäß § 97 Abs. 3 GemO ist nach der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Haushaltsplan an sieben Werktagen bei der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen.

Die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan der Stadt Mainz für das Jahr 2021 sowie der Haushaltsplan der Sonderhaushalte für die Jahre 2021/2022 liegen zur Einsichtnahme

von **Montag, 02.08.2021 bis Donnerstag, 05.08.2021** und
von **Montag, 09.08.2021 bis Mittwoch 11.08.2021,**

jeweils von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr, im Stadthaus Große Bleiche, Zimmer 2.044 öffentlich aus.

Mainz, den *27. Juli 2021*
Stadtverwaltung


Michael Ebling
Oberbürgermeister